

### VCI-STELLUNGNAHME ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

# Grundsätzliche Anmerkungen

- Für den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz übersandten Gesetzentwurf stand entgegen den Vorgaben der frühzeitigen Übermittlung gemäß § 47 Abs. 1 GGO lediglich drei volle Werktage zur Verfügung. Damit war eine umfassende Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen in der Praxis nicht möglich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zeitgleich zwei weitere Gesetzentwürfe in die Anhörung gegeben wurden (zur Energieeffizienz und Klimaanpassung), deren Regelungen mit den vorliegenden Vorschriften im Zusammenhang stehen dürften, jedoch von verschiedenen Fachexperten zu prüfen sind. Wir behalten uns daher weitere Stellungnahmen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vor.
- Der VCI hat bereits zahlreiche konkrete Änderungsvorschläge zur Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsprozesse unterbreitet, die in einem Workshop mit Vertretern der Bundesregierung und Vollzugsverwaltung im Sommer 2022 erarbeitet worden sind, wie z. B. den Wegfall des Erörterungstermins (§ 10 Abs. 6 BImSchG), die Streichung von Nr. 1 des § 8a BImSchG oder die Etablierung eines "Bürgerberichts" für die Auslegung der Antragsunterlagen (vgl. Anlagen).
- Die angegebenen Erfüllungskosten erscheinen zu niedrig angesetzt und sollten nochmals überprüft werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vollzugstauglichkeit der Regelungen fraglich sein dürfte und daher zu Verfahrensverzögerungen führen dürfte, auch weil ein Fachkräftemangel in den Vollzugsbehörden festzustellen ist. Diese müssen die neuen Regelungen jedoch zur Kenntnis nehmen, verstehen, ihrer Beratungsfunktion Richtung Anwender gerecht werden und die Vorschriften umsetzen. Wir fürchten, dass die Auseinandersetzung mit einer derart hohen Anzahl neuer Gesetze die nicht immer konsistent sind Ressourcen bindet, die für Innovationen und die Transformation der Wirtschaft dringend benötigt werden.
- Gerade im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz sollten schlanke, rechtssichere Prozesse etabliert werden entgegen kleinteiliger Vorgaben, z. B. neuer Berichts- und Maßnahmenverpflichtungen. Die Unternehmen haben erkannt, dass Klimaschutz und Energieeffizienz die geforderte Grundlage wirtschaftlichen Handelns sind. Sie benötigen jedoch Zeit für die Umsetzung und Spielräume für Innovationen entgegen immer neuer Regelungen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher, gerade für Unternehmen im globalen Wettbewerb und den

Stand: 5. April 2023 | 1



Mittelstand, die in Deutschland unter massivem Druck stehen (Energiekosten, Lieferketten, Fachkräfte) das falsche Signal zur falschen Zeit. Wir benötigen Vertrauen und schlanke Prozesse, um den Weg der Transformation umzusetzen, anstelle neuer Regelungen.

- Schließlich sollte auch hier deutlicher hervorgehoben werden, dass die Initiativen zur Beschleunigung der Verfahren für sämtliche Projekte gelten müssen (dies gebietet schon der Gleichheitsgrundsatz). Die Beschreibung der Zielsetzung des Gesetzentwurf lässt hingegen vermuten, dass in erster Linie der Ausbau Erneuerbarer Energien im Fokus steht. Dies greift zu kurz, weil für diesen Ausbau wichtige Vorprodukte und Bauteile notwendig sind, die schon aus dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes und der Unabhängigkeit in Deutschland produziert werden sollten. Wir weisen in diesem Kontext auch darauf hin, dass eine Gleichbehandlung der Projekte schon deshalb geboten ist, weil auch für andere Bereiche wie Life-science und Gesundheitswirtschaft die Produktionstätigkeiten in Deutschland ausgeweitet werden sollten.
- Die Angabe der Erfüllungskosten erscheint äußerst niedrig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwiefern weitere Verfahrensverzögerungen sowie Klagerisiken zu erhöhten Kosten für die Wirtschaft führen. Die Regelungen dürften die Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen weiter verschlechtern und bergen damit das Risiko, dass Unternehmen eher an anderen Standorten investieren oder Investitionen unterbleiben. Dies ist dringend zu vermeiden.
- Die geplante Änderung in § 63 BImSchG sollte aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes für alle Anlagen gelten und entsprechend der Rechtsklarheit eindeutig formuliert werden.

# **Anmerkungen im Einzelnen (BImSchG)**

• Die Aufnahme des Wortes "Klima" ist abzulehnen. Damit werden Verfahren verkompliziert und infolge erhöhter Klagerisiken entstehen weitere Rechts- und Planungsunsicherheiten auch für dringend notwendige Projekte der Transformation, wie z. B. aus dem Bereich der Kreislaufwirtschaft. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff Klima am Ende eine globale gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die Anforderungen des BImSchG hingegen Anlagenbezogen sind. Unklar ist daher, was der Begriff "Klima" im Kontext einer Anlage oder Anlagenänderung bedeutet, auch ist unklar ob vor- und nachgelagerte Prozesse mitzubetrachten sind. In jedem Fall dürfte ein weiteres (externes) Fachgutachten hierfür notwendig sein, was insbesondere den Mittelstand über Gebühr belasten dürfte. Mit dem Begriff "Atmosphäre" ist die Zielsetzung vollständig beschrieben, da der hauptsächliche Anteil der Klimaveränderungen von Änderungen der Atmosphäre bewirkt wird, wie die Erhöhung der CO2-Konzentration. Deshalb ist die Aufnahme von Klima ein völlig sinnfreier Zusatz. Was genau sollte der Schutz des Klimas über die anderen Schutzgüter hinaus darstellen und wie sollten Angaben im Genehmigungsantrag beschrieben werden? Der Gesetzgeber weist selbst in der Begründung darauf hin, dass im Grunde kein Ergänzungsbedarf besteht: "Schon jetzt bezweckt das Bundes-

Stand: 5. April 2023 2



Immissionsschutzgesetz auch den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anthropogen verursachte Veränderungen des Klimas."

- Die Änderung in § 10 sollte technologieoffen ausgestaltet werden und sich nicht allein auf grünen Wasserstoff beziehen, zumal fraglich ist, wann dieser in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen wird. Insbesondere sollten jegliche Prozesse beschleunigt werden und kein Widerspruch zur Nationalen Wasserstoffstrategie entstehen, indem andere Prozesse, die für die Transformation wichtig sind, durch die vorliegenden Anforderungen eher erschwert bzw. verzögert würden: Um den künftigen Bedarf an Wasserstoff zu decken ist insgesamt eine technologieoffene Betrachtung der treibhausgasarmen Wasserstofferzeugung notwendig. Entscheidend sollte der CO2-Fußabdruck und nicht das Herstellungsverfahren ("Farbenlehre") sein. So müssen neben der elektrolytischen Erzeugung von Wasserstoff mittels regenerativen Stroms auch alle übrigen Technologien offen betrachtet werden, die sich zur treibhausgasarmen Herstellung von Wasserstoff eignen, wie z.B. Chlor-Alkali-Elektrolyse oder Dampfreformierung mit dem Einsatz von grünem Strom, Biomethan und/oder CCS/CCU-Technologien (Speicherung/Nutzung desentstehenden Kohlenstoffdioxids bzw. Kohlenstoffs). Der aus den genannten Technologien produzierte nachhaltige Wasserstoff muss, sofern dadurch der Ausstoß von CO2 in die Atmosphäre verhindert wird, grünem Wasserstoff regulatorisch gleichgestellt werden. Der CO2-Fußabdruck dieser Erzeugungstechnologien muss über EU-weit anerkannte Herkunftsnachweise nachvollziehbar gemacht werden. Dazu ist die rasche Umsetzung und Ausgestaltung der Zertifizierungssysteme notwendig. Nur so können sich innovative Technologien durchsetzen, die zur Ergänzung der Elektrolysekapazitäten dringend benötigt werden. In diesem Kontext weisen wir, wie bereits vorgetragen, darauf hin, dass sowohl in der IED als auch in der 4. BImSchV eine Anpassung der Mengeschwellen erfolgen sollte, um wichtige Projekte mit geringem Gefährdungspotenzial von den umfassenden, formalen Anforderungen des BImSchG auszunehmen. Dies würde zu einer spürbaren Beschleunigung der Verfahren dienen und zu einem Mehrwert für Umwelt, Gesundheitsschutz und Klima führen, ohne Umweltstandards abzubauen. Auch die Kreislaufwirtschaft sowie die Nutzung nachhaltiger Biomasse können und müssen signifikante Beiträge zur Dekarbonisierung leisten, so dass Verfahren zur Etablierung der Produktion beschleunigt werden müssen.
- Die Ergänzung in § 16 Abs. 2 BImSchG ist unklar und könnte in der Praxis zu einer weiteren Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung und damit zu Verzögerungen der Genehmigungsprozesse für IED-Anlagen führen. Dabei ist zu beachten, dass gerade in der chemisch-pharmazeutischen Industrie eine Großzahl der Projekte wegen der fehlenden Mengenschwellen als IED-Anlagen zu qualifizieren sind. Damit werden gerade für diesen, für die Transformation so wichtigen, Bereich die Prozesse weiter erschwert. Dies widerspricht dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel der Halbierung der Genehmigungsverfahren. Da in Zukunft eine große Anzahl an Änderungsverfahren notwendig sein wird, insbesondere im Zuge der Transformation, ist diese Regelung kontraproduktiv. Dies ist daher von Bedeutung, da diese Verfahren dem Umwelt- und Klimaschutz dienen und beschleunigt werden müssen (vgl. hierzu insbesondere die Studie des Köln beschleunigter Verfahren: IW zum impact

| Stand: 5. April 2023



https://www.iwkoeln.de/studien/thilo-schaefer-der-oekonomische-und-oekologische-impact-beschleunigter-planungs-und-genehmigungsverfahren-in-deutschland.html)

Die Regelungen zur Beschleunigung der Verfahren sollten mit Praktikern auf ihre Praxistauglichkeit geprüft werden und mit den bereits vorliegenden Vorschlägen des BDI und VCI abgeglichen werden. Zum Beispiel ist nicht klar, in welcher Form z. B. § 12 Abs. 4 in der Praxis umgesetzt werden soll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gerade klare, einfache Regelungen geschaffen werden sollten, um Projekte weniger angreifbar zu machen. Die Erfahrungen zeigen, dass unklare Regelungen zu Verzögerungen führen, weil sich der Behördenvertreter im Zweifel durch ein weiteres Gutachten oder eine Stellungnahme absichert bzw. absichern muss. Dabei sollte insbesondere eine Übertragung der Regelungen auf alle, insbesondere für die Transformation notwendigen, Projekte und keine Eingrenzung auf EE-Anlagen erfolgen.

# Anmerkungen im Einzelnen (9. BImSchV)

- Die Neuregelung in § 2a Einführung eines (externen) Projektmanagers auf Kosten des Vorhabenträgers sollte nochmals mit Praktikern grundlegend geprüft werden und nicht zum jetzigen Zeitpunkt eingeführt werden. Hier bestehen grundlegende Fragen, z. B. ist die Funktion und rechtliche Stellung nicht klar. Es könnte der Eindruck entstehen, als wollte die Verwaltung bestehende Personalprobleme durch Auslagerung an Externe lösen. Denn die vom Projektmanager durchzuführenden Aufgaben gehören zum Kern der Beratung und dem internen Qualitäts- und Projektmanagement innerhalb der Behörde im Rahmen Ihrer Beratungspflicht gem. § 2 Abs. 2 und sollte durch eine entsprechende Projektabstimmung gar nicht notwendig sein. Daher erscheint die Regelung nicht zielführend. Auch ist zweifelhaft, ob dieses Vorgehen zu einer Beschleunigung der Prozesse führt. Es ist darüber hinaus nicht geklärt, wie der Personalbedarf eines Projektmanagers gelöst werden kann und welche Qualifikation erforderlich ist. Kann auch ein Mitarbeiter des beantragenden Unternehmens diese Funktion wahrnehmen? Schließlich weisen wir darauf hin, dass der neue fristgebundene ("unverzüglich") Prüfauftrag für die Behörden ("Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit") eine zusätzliche Aufgabe beinhaltet, die Ressourcen binden wird und damit zu einer Verzögerung der Verfahren führen dürfte, weil in dieser Zeit der Genehmigungsantrag nicht geprüft werden kann. Sollte an der Etablierung eines Projektmanagers festgehalten werden, muss dieser mit entsprechenden Befugnissen und Kompetenzen ausgestattet sein.
- Die Ergänzung in § 4d ist abzulehnen: Diese Anforderung dürfte zu umfangreicheren Antragsunterlagen und einem erhöhten Prüfaufwand durch die Behörden führen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der neue Bezug "…einschließlich vor- und nachgelagerter Prozesse…" unklar ist. Ergäbe sich daraus eine Art Gesamtbetrachtung aus energetischer Sicht im Sinne einer "Umweltleistung der Lieferkette"? Müsste der Antragssteller dann auch die Herstellung, d.h. den Herstellungsprozess der verwendeten Energie erheben (obwohl die vorgelagerte Anlage eine eigene Genehmigung hat) bzw. im weiteren Sinne auch die "Energieeffizienz" der

| Stand: 5. April 2023



verwendeten Rohstoffe betrachten? Wie gehen Antragsteller und Behörden damit um, wenn der Antragsteller gar nicht "Herr des vorgelagerten Prozesses" ist? Woraus ergibt sich der notwendige Spielraum für kosteneffiziente, innovative Maßnahmen? Es besteht im Gegenteil eher die Gefahr der Verzögerung der Genehmigungsprozesse und einer Erhöhung der Klagerisiken. Im Zweifel wird u. U. begründet werden müssen, warum die beantragte Auslegung und Auswahl der Aggregate/Prozesse die richtige ist. In diesem Kontext wird auch auf bestehende Regelungen (z. B. TA Luft) sowie die neuen Anforderungen nach dem Energieeffizienzgesetz verwiesen: Gemäß § 9 des Energieeffizienzgesetzes müssen Umsetzungspläne für die in Energiemanagementsystemen genannten Maßnahmen erstellt werden. Über die geforderte Angabe im Genehmigungsantrag könnte eine Verpflichtung zur unverzüglichen Umsetzung erfolgen, auch wenn es hier technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten geben könnte. Schließlich dürften sich in der Praxis neue Unklarheiten, Doppelregelungen und Widersprüche ergeben. Insbesondere bei mittelständischen Unternehmen stellt sich schließlich die Frage der Verhältnismäßigkeit.

### Ansprechpartner: Verena A. Wolf

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr

T +49 5119849015 | M +49 1607 7470570 | E wolf@vci.de

### Verband der Chemischen Industrie e.V. - VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | Twitter | YouTube | Facebook
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

| Stand: 5. April 2023 | 5